

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Korswandt - Gemeindevertretung Korswandt

Beschlussvorlage-Nr:

GVKw-0219/21

Beschlussstitel:

Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der kommunalen Gremien der Gemeinde Korswandt während der SARS-CoV-2-Pandemie

Amt / Bearbeiter Leitender Verwaltungsbeamter / Bergmann	Datum: 08.02.2021
--	----------------------

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	18.02.2021	Gemeindevertretung Korswandt	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Korswandt beschließt in Anwendung des Gesetzes zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie:

1. Die Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse können ohne gleichzeitige Anwesenheit der Teilnehmenden im Sitzungsraum als Videokonferenz durch Verbindung in Form einer synchronen Übertragung von Ton und Bild oder bis zu einem Viertel der Mitglieder nur in Ton oder in einer Mischung aus Videokonferenz und Präsenzsitzung (Hybridsitzung) stattfinden. Die Möglichkeit der Teilnahme durch synchrone Übertragung von Ton und Bild gilt auch für Angehörige der Verwaltung inklusive der Verwaltungsspitze. Die erforderliche Öffentlichkeit muss nach den bestehenden gesetzlichen Regelungen gewährleistet sein. Es gelten die weiteren Voraussetzungen von § 2 Absätze 1, 2 und 3 des o.g. Gesetzes.
2. Bei Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, ob sie als Präsenzveranstaltung oder als Videokonferenz stattfinden, kann die notwendige Öffentlichkeit dadurch hergestellt werden, indem die Sitzungen zeitgleich in Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum in der Gemeinde oder über allgemein zugängliche Netze übertragen werden. Es gelten die weiteren Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 3 des o.g. Gesetzes.
3. Die Gemeindevertretung und die Ausschüsse können, soweit jeweils jedes Mitglied dem Verfahren zustimmt, in Angelegenheiten einfacher Art außerhalb einer Sitzung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren beschließen. Es gelten die weiteren Voraussetzungen von § 2 Absatz 5 des o.g. Gesetzes.
4. Die aufgeführten Maßnahmen finden auch für die sonstigen Gremien, insbesondere Ausschüsse Anwendung, sofern keine anderen gesetzlichen Regeln entgegenstehen.
5. Die konkreten Maßnahmen für die jeweils folgende Sitzung werden vom Bürgermeister der Gemeinde bzw. den jeweiligen Ausschussvorsitzenden in Abhängigkeit vom Pandemiegesccheiden und unter Beachtung der notwendigen technischen Voraussetzungen rechtzeitig in Abstimmung mit der Verwaltung festgelegt.
6. Die Maßnahmen finden in Ansehung des zeitlichen Geltungsbereiches des o.g. Gesetzes zunächst für den Zeitraum bis zum 31.12.2021 Anwendung. Sollte der Anwendungszeitraum des o.g. Gesetzes durch Rechtsverordnung verlängert werden, so sollen sich die unter Ziffer 1 bis 5 gefassten Maßnahmen um den entsprechenden Zeitraum, längstens jedoch bis zum Ablauf des Jahres 2022 verlängern.

Sachverhalt:

Die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 stellt die Kommunen insbesondere in ihrer Gremienarbeit vor besondere Herausforderungen. Um die Arbeit der kommunalen Organe und Verwaltungen auch während der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 zu ermöglichen, hat der Landtag Mecklenburg-Vorpommern in der Sitzung vom 27.01.2021 das Gesetz zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit der Kommunen während der SARS-CoV-2-Pandemie verabschiedet.

Zunächst gilt das o.g. Gesetz bis Ablauf des Jahres 2021, kann aber durch Rechtsverordnung bis höchstens zum Ablauf des Jahres 2022 verlängert werden. Abweichend von den bestehenden Vorschriften der Kommunalverfassung wird den Gremien für die Zeit der grassierenden Pandemie befristet bis zum 31.12.2021 die Möglichkeit gegeben, die kommunalpolitische Arbeit unter Reduzierung der persönlichen Begegnung zielführend zu absolvieren.

Die Gemeindevorvertretung muss freilich keinen Gebrauch von den Möglichkeiten des o.g. Gesetzes machen, dennoch erscheint die Inanspruchnahme der gesetzlichen Erleichterungen aus Gründen des Infektionsschutzes geboten. Das Gesetz ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Sitzungen als Videokonferenzen oder Hybridsitzungen abzuhalten. Zudem gibt es die Möglichkeit, dem Öffentlichkeitsgrundsatz durch Bild- und Ton-Übertragung entweder in einen öffentlich zugänglichen Raum oder in allgemein zugängliche Netze gerecht zu werden. Die Nutzung dieser Möglichkeiten setzt einen entsprechenden Beschluss voraus.

Für die Nutzung des Umlaufverfahrens ist ein Grundsatzbeschluss der Gemeindevorvertretung zwar nicht zwingend erforderlich da dieses Verfahren ohnehin nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums angewendet werden kann. Dennoch kann durch die Beschlussfassung bereits die grundsätzliche Bereitschaft und Offenheit der Gemeindevorvertreter gegenüber diesem Instrument in Erfahrung gebracht werden. Ein entsprechender Beschluss kann zugleich als legitimierendes Symbol von den Ausschüssen wahrgenommen werden.

Die zusätzliche Änderung der Hauptsatzung, der Geschäftsordnung der Gemeinde oder der Eigenbetriebssatzung ist nicht erforderlich. Das o.g. Gesetz lässt es ausreichen, dass allein aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Gemeindevorvertretung von diesen befristeten Verfahrenserleichterungen Gebrauch gemacht werden kann. Der vorliegende Beschlussvorschlag ermöglicht der Gemeindevorvertretung und den Ausschüssen das vom Landesgesetzgeber an die Hand gegebene breite Spektrum an Verfahrenserleichterungen nach dem Bedarf des jeweiligen Gremiums nutzen zu können.

Beratungsergebnis Gremium	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gemeindevorvertretung Korswandt	9						

Abstimmungsblatt

Voraussetzung für die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass hier nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung widerspricht.

1. Frage

Sind Sie einverstanden, über die **Beschlussvorlage-Nr.** _____ (bitte eintragen) im Umlaufverfahren abzustimmen?

Mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren bin ich einverstanden ja

Ich widerspreche der Beschlussfassung im Umlaufverfahren nein

2. Frage

Stimmen Sie dem Beschlussvorschlag der **Beschlussvorlage-Nr.** _____ (bitte eintragen) zu?

Dem Beschlussvorschlag stimme ich zu. ja

Dem Beschlussvorschlag stimme ich nicht zu. nein

Dem Beschlussvorschlag enthalte ich mich. Enthaltung

Ort, Datum

Name (leserlich)

Unterschrift

Bitte spätestens am Tag des Sitzungstermins zurück an:

Amt Usedom-Süd oder per E-Mail an: i.gottschling@amtusedom.de
Markt 7
17406 Usedom

Anlage

Verfahrensbestimmungen für die Anwendung des schriftlichen Umlaufverfahrens

Die Rechtssicherheit gebietet es, sich im Umlaufverfahren eng an die Regelungen für Sitzungen in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern und die Hauptsatzung der Gemeinde anzulehnen.

1. Bezeichnung der Veranstaltung, Ladung, öffentliche Bekanntmachung

Die Veranstaltung wird weiter als Sitzung mit dem Zusatz „im Umlaufverfahren“ bezeichnet. Der Sitzungskalender ist erforderlichenfalls anzupassen.

Die Ladung erfolgt entsprechend der Geschäftsordnung der Gemeinde. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt entsprechend der Hauptsatzung der Gemeinde.

2. Tagesordnung

Der Bürgermeister der Gemeinde entscheidet, ob er eine Angelegenheit auf die Tagesordnung der Sitzung im Umlaufverfahren setzt.

Im Zweifelsfall kann der Bürgermeister der Gemeinde eine Angelegenheit, bei der er sich über den Umfang, das Informationsbedürfnis und den Diskussionsbedarf der Mitglieder der Gemeindevertretung nicht sicher ist, auf die Tagesordnung setzen.

Finden Mitglieder der Gemeindevertretung die Angelegenheit für das Umlaufverfahren nicht geeignet, votieren sie bei Frage 1 auf dem jeweiligen Abstimmungsblatt entsprechend.

Voraussetzung für eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist es, dass ihr nicht ein Viertel aller Mitglieder der Gemeindevertretung widerspricht.

Die für das Umlaufverfahren abgelehnte Angelegenheit muss dann in einer nächsten Präsenzsitzung behandelt werden.

3. Abstimmung

Für die Gültigkeit ist die rechtzeitige Einladung mit Tagesordnung, mit Versenden der Beschlussvorlagen und der Abstimmungsblätter notwendig. Die Abstimmungsblätter können auch in Form einer tabellarischen Übersicht versandt werden. Die beschlussvorlagenbezogene Abstimmung umfasst jeweils zwei Fragen.

4. Rücklauf der Abstimmungsblätter, Ergebnisfeststellung

Der Rücklauf der Abstimmungsblätter erfolgt elektronisch an die Mailadresse: i.gottschling@amtusedom.de oder per Post an das Amt Usedom-Süd, Markt 7 in 17406 Usedom. Die Rücklauffrist endet am Sitzungstag um 24:00 Uhr (Posteingang).

Mitwirkungsverbote sind zur Kenntnis zu geben.

Die Feststellung und Dokumentation der Ergebnisse erfolgt an dem der Sitzung im Umlaufverfahren folgenden Kalendertag im Amt Usedom-Süd.

Die Dokumentation umfasst auch die Anzahl der teilnehmenden Mitglieder der Gemeindevertretung.